

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Allgemeinverfügung über die Ausweisung einer Sperrzone für das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke anlässlich des Fasnachtsumzugs und der Straßenfasnacht 2020**

Die Stadtverwaltung Grünstadt als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Grund der §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Anlässlich des Fasnachtsumzugs und der Straßenfasnacht in Grünstadt ist es am Dienstag, 25. Februar 2020, im Bereich des Veranstaltungsortes verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren.  
Der Verbotsbereich umfasst den Carrières-sur-Seine-, Schiller- und Luitpoldplatz, die Turnstraße einschließlich des Parkplatzes, Östlicher Graben, Bitzenstraße, Jakobstraße, Hauptstraße (Fußgängerzone), Poststraße, Bahnhofstraße, Friedrich-Ebert-Straße einschließlich Bahnhofsgelände inklusive Von-Skell-Platz, Vorstadt und den Kreuzerweg.
2. Das Verbot gilt für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 15 Volumenprozent oder branntweinhaltige Getränke. Es gilt z.B. nicht für Bier, Wein, Schaumwein (Sekt) mit einem Alkoholgehalt bis 15 Volumenprozent.
3. Das Verbot gilt weiterhin nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
4. Für jede Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35,00 € angedroht.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt oder nicht betreibbar sein wird, wird die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

### **Begründung:**

Nach den Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde war in der Vergangenheit im Umfeld der genannten Veranstaltung festzustellen, dass zahlreiche Jugendliche größere Mengen alkoholischer Getränke konsumierten. Erfahrungsgemäß führt der Konsum höherprozentiger alkoholischer Getränke schnell zu Kontrollverlust und daraus resultierender Unfallgefahr, gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in deren Nahbereich. Deshalb ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes umfasst den Bereich, innerhalb dessen der Schwerpunkt des Alkoholkonsums mit daraus abzuleitenden

Gefährdungen, gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Das Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der betroffene Personenkreis nicht nur in umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen usw., um diese dann bei Veranstaltungen und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es der Ordnungsbehörde ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht vor Ort die Möglichkeit, insbesondere sogenannte Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn dadurch auch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so ist doch zu erwarten, dass der Alkoholkonsum in einem Maße gemindert wird, das ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um die Rechte der Gaststättenbetreiber zu wahren, wird davon abgesehen, das Ausschankverbot auf konzessionierte Flächen auszudehnen.

Zur Durchsetzung des Verbots ist es geboten und angemessen, die Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgelds in Höhe von 35,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise Haft, anzudrohen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten - muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch beim Einlegen von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber besteht das in der Abwägung geringer einzustufende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol zu sich nehmen zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen hinter dem Schutz der vorgenannten hochwertigen Rechtsgüter zurück treten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, 67269 Grünstadt, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die in den Hinweisen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Grünstadt im Internet unter <http://www.gruenstadt.de> im Impressum aufgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, eingelegt wird.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Inkrafttreten:

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 24. Februar 2020 (Rosenmontag) in Kraft und gilt bis einschließlich 26. Februar 2020 (Aschermittwoch).

Grünstadt, 29.01.2020  
Stadtverwaltung Grünstadt  
Ordnungs- und Sozialamt

*Gez. Klaus Wagner*

Klaus Wagner  
Bürgermeister